

Aktenzeichen:

1 RA 206/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- Zugestellt
a) den Revisionsklägern
am 5. April 1961,
b) der Revisionsbe-
klagten am
8. April 1961

1.)
2.)

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 15. März 1961 unter Mit-
wirkung von

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r und

Bundessozialrichter N e u w a l d

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

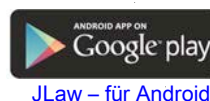
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. August
1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



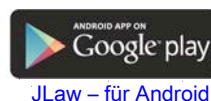
[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger - Witwe und Sohn des im September 1952 verstorbenen Versicherten - erstreben die Erhöhung der dem Versicherten von Dezember 1945 an bis zu seinem Tode gewährten Rente aus der Angestelltenversicherung (AV), und zwar für die Zeit von Dezember 1945 bis März 1952.

Der Versicherte entrichtete Beiträge zur Landesversicherungsanstalt (LVA) Schlesien und zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA). Die LVA Württemberg, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV mit wahrnahm, bewilligte ihm von Dezember 1945 an Rente wegen Berufsunfähigkeit und nach seinem Tode den Klägern von Oktober 1952 an Hinterbliebenenrenten. Die Bescheide über die Bewilligung dieser Renten wurden bindend. Im September 1954 beantragten die Kläger die Erhöhung sowohl der Berufsunfähigkeitsrente des - verstorbenen - Versicherten als auch ihrer Hinterbliebenenrenten mit der Begründung, der Versicherte sei politisch Verfolgter gewesen und habe einen Anspruch auf Anrechnung zusätzlicher Ersatzzeiten gehabt. Nachdem das Landesamt für Wiedergutmachung in Stuttgart bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit des Versicherten als Zeiten politischer Verfolgung anerkannt hatte, erhöhte die Beklagte die Versichertenrente von April 1952 und die Hinterbliebenenrenten von ihrem Beginn an; sie lehnte eine Erhöhung der Versichertenrente für die Zeit von Dezember 1945 bis März 1952 ab, weil das Versicherungsverhältnis nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 zu beurteilen sei und dieses Gesetz sie in einem Fall wie dem vorliegenden nur zu Leistungen von April 1952 an verpflichtete (Bescheid vom 11. Dezember 1956). Das Sozialgericht (SG) Stuttgart verurteilte die Beklagte, die Versichertenrente auch für die Zeiten vor April 1952 entsprechend den anerkannten Ersatzzeiten zu erhöhen (Urteil vom 8. Juli 1957). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hob dieses Urteil jedoch wieder auf und wies die Klage ab; es ließ die Revision zu (Urteil vom 18. August 1959).



- 3 -

Die Kläger legten gegen das ihnen am 16. September 1959 zugestellte Urteil des LSG am 23. September 1959 Revision ein und beantragten,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Sie begründeten die Revision am 16. Oktober 1959 mit der Rüge, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung die Vorschriften in den §§ 17 und 20 FAG und in § 10 des "Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung" (NVG) vom 22. August 1949 unrichtig angewandt.

Die Beklagte beantragte,

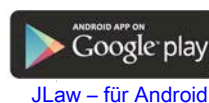
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die erstrebte Nachzahlung. Der Sohn des Versicherten hat diesen Anspruch schon deswegen nicht, weil ein etwaiges Recht auf Nachzahlungen allein der Klägerin zustünde (§ 65 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - nF); jedoch braucht hierauf, weil ein Anspruch überhaupt nicht gegeben ist, nicht näher eingegangen zu werden.

Der geltend gemachte Anspruch beruht auf Versicherungsverhältnissen zu deutschen Versicherungsträgern (LVA Schlesien, RfA), die heute nicht mehr bestehen und betrifft nur die Zeit von Dezember 1945 bis März 1952. Ob und in welchem Umfang aus solchen Versicherungsverhältnissen für den genannten Zeitabschnitt Rechte hergeleitet werden können, beurteilt sich grundsätzlich nach dem FAG. Die Neuordnung dieses Rechtsgebiets durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960 beeinflusst den erhobenen Anspruch nicht; etwaige sich aus der Neuordnung ergebende Verbesserungen wirken sich erst vom Inkrafttreten des FANG, mithin vom 1. Januar 1959 an aus (Art. 6 § 24, Art. 7 § 3 FANG); Leistungen für Zeiten nach diesem Stichtag sind aber nicht im Streit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Rentenansprüche sowohl des Versicherten als auch der Kläger beruhen auf Beiträgen, die zu nicht mehr bestehenden deutschen Versicherungsträgern geleistet worden sind. Die aus solchen Beiträgen hergeleiteten Ansprüche fallen unter das FAG (§ 1 Abs. 1 FAG). Die Beklagte, zu der der Versicherte keine Beiträge entrichtet hat, darf in diesem Fall nur Leistungen im Rahmen des FAG erbringen und ist deshalb hinsichtlich des Leistungsbeginns in der Regel an den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes - den 1. April 1952 - gebunden (§§ 17, 20 FAG; vgl. BSG 4, 91; 7, 269; 10, 35). Nur soweit das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt, ist die Beklagte auch zu Leistungen für Zeiten vorher verpflichtet. Eine solche Ausnahme hat das FAG für schwebende Fälle in der Weise geschaffen, daß auf sie noch das frühere Landesrecht (hier: württembergisch-badisches Flüchtlingsrentengesetz vom 4. Dezember 1947) angewandt werden darf und dadurch ein früherer Leistungsbeginn ermöglicht wird (§ 20 Abs. 3 FAG). Über die Rentenansprüche des Versicherten und der Kläger war jedoch bereits sowohl zur Zeit des Inkrafttretens des FAG (April 1952) als auch zur Zeit seiner Verkündung (August 1953) bindend entschieden, so daß diese - auf damals noch nicht abgeschlossene Fälle beschränkte - Ausnahmegesetz zu Gunsten der Kläger nicht angewandt werden kann.

Auch die Vergünstigungen, die das NVG gebracht hat, können von der Beklagten nur innerhalb ihrer Leistungspflicht, d.h. nur insoweit gewährt werden, als sie überhaupt zu Leistungen verpflichtet ist und nicht darüber hinaus. An diesem Grundsatz, den der Senat schon anläßlich einer früheren Entscheidung aufgestellt hat (BSG 10, 35), wird nach erneuter Prüfung der Rechtslage festgehalten. Dieses Ergebnis wird nicht durch die Vorschrift in § 10 Abs. 1 Satz 2 NVG berührt, nach der das NVG auch für Renten gilt, die vor seinem Inkrafttreten festgestellt worden sind. Diese Vorschrift hätte zwar seinerzeit für die LVA Württemberg die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Rechtsgrundlage sein können, auf einen entsprechenden Antrag hin (vgl. § 9 NVG in Verbindung mit § 2 der württembergisch-badischen Durchführungsverordnung vom 25. April 1950) die Rente des Versicherten zu seinen Gunsten zu ändern, sie beseitigt aber nicht die Bindungswirkung des einmal unanfechtbar gewordenen Rentenbescheids und macht den abgeschlossenen Fall nicht wieder zu einem schwebenden im Sinne des § 20 Abs. 3 FAG. Die Möglichkeit, nach der Verkündung des NVG im Jahre 1949 einen Antrag auf Überprüfung seiner Rente zu stellen, hat der Versicherte nicht genutzt. Auch unter Heranziehung des NVG besteht deshalb für die Beklagte keine rechtliche Möglichkeit, die erstrebte Leistung zu gewähren.

Eine andere Beurteilung der Rechtslage ist auch nicht etwa deswegen gerechtfertigt, weil die Kläger lediglich zusätzliche Steigerungsbeträge, die bei der Festsetzung der Rente gesetzlich noch nicht vorgesehen waren, zu der von der Beklagten übernommenen Rente verlangen. Das FAG schließt es aus, daß einem Versicherten, der trotz Vorliegens des Versicherungsfalls noch keine Rente vor April 1952 erhalten hat, die Rente für Zeiten vorher, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 20 Abs. 3 FAG, nachgezahlt wird (§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 2 FAG). Um so weniger kann einem anderen Versicherten, dem bei der uneinheitlichen Rechtslage vor April 1952 eine - wenn auch nicht vollständige - Rente bewilligt worden ist, nun die Differenz für die Vergangenheit zugesprochen werden.

Die Entscheidung des LSG ist daher im Ergebnis richtig und muß bestätigt werden (§§ 170 Abs. 1, 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hält zwar bei Renten, die auf dem FAG beruhen, Nachzahlungen auch für Zeiten vor April 1952 für möglich, jedoch nur, soweit bestimmte Ansprüche von Hinterbliebenen für die Zeiten vorher durch das "Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung" vom 13. November 1952 begründet worden sind; er hat eine entsprechende Frage dem Großen Senat des Bundessozialgerichts vorgelegt (Beschluß vom 11. Februar 1960 - 4 RJ 72/56 -). Die zu erwartende Entscheidung des Großen Senats wird das Ergebnis



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

streits nicht beeinflussen, weil sie einen anderen Sachverhalt zu beurteilen hat; sie braucht deshalb nicht abgewartet zu werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)